

# Benutzungsordnung der Ortsgemeinde Breitenau für die Freizeitanlage "Am Köpfchen"

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 08.02.2006 werden für die Benutzung der Freizeitanlage "Am Köpfchen" folgende Ordnung und Gebühren festgelegt:

## 1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlage mit ihren Einrichtungen und dem Inventar ist **Eigentum** der Ortsgemeinde Breitenau.  
Die Ortsgemeinde unterhält diese Einrichtung zum **Nutzen ihrer Einwohner**.
- 1.2. Vor der Benutzung der Anlage wird ein **Mietvertrag** abgeschlossen.
- 1.3. Die Ortsgemeinde stellt ihren Einwohnern die Anlage mit ihren Einrichtungen auf privatrechtlicher Grundlage (Vermietung) für Veranstaltungen und private Feiern zur **Verfügung**.  
**Ortsfremden** kann die Vermietung nachrangig (an veranstaltungsfreien Tagen) gestattet werden.  
Die Entscheidung trifft der Ortsbürgermeister oder sein Beauftragter.
- 1.4. Das **Überlassen oder Übertragen** des eingeräumten Nutzungsrechtes an Dritte ist nicht gestattet.
- 1.5. Die Anlage dient ausschließlich zur **Ausrichtung von Feierlichkeiten** im allgemein üblichen Umfang.
- 1.6. Der Mieter hat die **ordnungs-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften** zu beachten und die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- 1.7. **Ruhestörender Lärm** ist nach 22.00 Uhr untersagt. Bei beharrlichem Nichtbeachten wird der elektrische Strom abgeschaltet.
- 1.8. Bei Mietbeginn und nach Beendigung des Mietverhältnisses werden die **Räumlichkeiten**, dazu zählt auch das mitbenutzte Grundstück (Außenanlage, Parkplätze) sowie die Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, auf Reinlichkeit, bei den Gebrauchsgegenständen auch auf Vollzähligkeit und evtl. Beschädigungen im Beisein des Mieters vom Beauftragten der Ortsgemeinde **überprüft**.  
Gleichzeitig werden die **Zählerstände** der Strom- und Wasserversorgungsanlagen schriftlich **festgehalten**.

- 1.9. **Fenster und Türen** sind ordnungsgemäß zu verschließen, **Feuerstellen** zu löschen und die **Beleuchtungsanlage** auszuschalten.
- 1.10. Der bei der Übergabe empfangene **Schlüssel** ist an den Beauftragten zurückzugeben.  
Die Anlage ist durch eine **Schließanlage** gesichert.  
Bei Verlust des Schlüssels erfolgt der Austausch auf Kosten des Benutzers.
- 1.11. Das **Benutzungsrecht** schließt die Benutzung von Geräten und der in den zur Benutzung übergebenen Räumen vorhandenen Einrichtungsgegenständen ein.
- 1.12. Das Einbringen **vereins- oder privateigener Einrichtungsgegenstände** ist grundsätzlich nur mit Zustimmung des Beauftragten zulässig.
- 1.13. **Dekorationen** sind so anzubringen, dass keine Beschädigung der Einrichtung entstehen.  
Das Einbringen von **Heftklammern oder Nägeln** ist untersagt.
- 1.14. Auf dem **Freigelände** dürfen Kraftfahrzeuge nur so abgestellt werden, dass die Zugänge zur Anlage sowie die Straßenausfahrten nicht blockiert werden.
- 1.15. Die Benutzung der angrenzenden **Wiesenflächen**, sind nur nach Absprache mit dem Beauftragten gestattet.
- 1.16. Im Übrigen hat der Mieter den **Anweisungen** des Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten Folge zu leisten.

## 2. Haftung

- 2.1. Die Ortsgemeinde übernimmt keine **Haftung** für den Verlust oder die Beschädigung der vom Mieter oder seinen Gästen eingebrachten Gegenstände (Garderobe, Geld, Wertgegenstände usw.)
- 2.2. Der Mieter und seine Gäste stellen die Ortsgemeinde Breitenau von allen **Haftungsansprüchen** aus Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Anlage und der Zuwegung zur Anlage frei.
- 2.3. Der Mieter haftet gegenüber der Ortsgemeinde Breitenau gemäß § 276 BGB für alle von ihm oder seinen Gästen verursachten Schäden am Gebäude sowie an Geräten und Einrichtungsgegenständen. Dies trifft auch auf die Außenanlagen zu.

### 3. Gebühren

- 3.1. Für die Benutzung der Anlage wird eine Gebühr gemäß des nachstehenden **Gebührentarifs** erhoben:

Kaution	150,00 €
Reservierung Benutzung durch	10,00 €
- Einheimische	40,00 €
- Auswärtige	60,00 €
Endreinigung	25,00 €
Stromverbrauch pro verbrauchter kWh	0,25 €
Wasserverbrauch pro cbm	4,00 €

- 3.2. Die **Anzahlung** ist bei Abschluss des Mietvertrages fällig. Die Kosten für **Miete, Kaution und die Endreinigung** sind bei Schlüsselübergabe, vor der Veranstaltung, an den Beauftragten zu zahlen.
- 3.3. Über die zu zahlenden **Benutzungsgebühren**, sowie **Neben- und Sachkosten** erhält der Mieter eine Schlussrechnung.
- 3.4. Der Beauftragte erstellt die **Schlussrechnung** und veranlasst die Einzahlung der Mietkosten bei der Verbandsgemeindekasse zu Gunsten der Ortsgemeinde Breitenau.
- 3.5. Liegt eine Veranstaltung im öffentlichen Interesse vor oder dient sie **mildtätigen** oder **gemeinnützigen Zwecken**, kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über die **Erlissanträge** entscheiden der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten.
- 3.6. Auf begründeten Antrag kann die Benutzungsgebühr in Einzelfällen abweichend von den in dieser Ordnung festgesetzten Sätzen erhoben werden. Über den Antrag entscheiden der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten.
- 3.7. Die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung zur Erhebung kommenden Gebühren und Steuern, wie z.B. **Vergnügungssteuer, GEMA-Gebühren** usw., gehen zu Lasten des Mieters.

- 3.8. Es gelten die am Tage der Veranstaltung **gültigen Gebühren und Vereinbarungen.**

#### 4. Reinigung

- 4.1. Die gesamte **Anlage** und das **Inventar** ist vom Benutzer **ordnungsgemäß** und **pfleglich** zu behandeln.
- 4.2. Der angefallene **Müll** ist mitzunehmen.
- 4.6. Die **Räumung** hat am Mietende bis spätestens 10.00 Uhr zu erfolgen.
- 4.7. Durch die Gemeinde wird hiernach die Endreinigung durchgeführt. Hierfür hat der Mieter zu Mietbeginn eine festgesetzte Gebühr zu entrichten.

#### 5. Gültigkeit

**Diese Benutzungsordnung tritt Wirkung 01. Januar 2006 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.**

Breitenau, den 08. Februar 2006

Jürgen Berleth  
Ortsbürgermeister